

## Gab es eine 'Duale Gesellschaft'? Und wer sind die Hebräer?

### Eine These von Dr. Günter Lüling

zur Diskussion vorgestellt von Zainab Angelika Müller  
am 19.9.2005 im *Berliner Salon für Geschichte*

Diese Veröffentlichung geschieht mit ausdrücklichem Einverständnis von Dr. Lüling. Der Vortragstext enthält zahlreiche schriftliche und mündliche Ausführungen von ihm. Für die korrekte Wiedergabe von Lülings Gedanken kann ich nicht garantieren; doch soll hier über die These informiert und zu weiterer Beschäftigung damit angeregt werden. Wo ich meine eigenen Beobachtungen und Gedanken eingefügt habe, ist das hoffentlich genügend kenntlich.

Wer jedoch Lüling in dieser Sache wiedergeben oder sich zu dieser These äußern will, muss **Lülings eigene Veröffentlichungen** als Grundlage nehmen:

- *Das Problem Hebräer*. Zeitensprünge 2/2000, 180-193:  
Darin wurden die Besonderheiten des Hebräertums und die These von der „dualen Gesellschaft“ erstmals veröffentlicht. (Der Text ist ein Auszug aus dem Vorwort des Buches *Die bronzezeitlich-alteuropäischen Reiche der Hebräer*, an dem Dr. Lüling seit einigen Jahren arbeitet.)

Die duale Gemeinschaft ist gebunden an das archaisch-blutrechtliche Denken, dessen Wesen von Lüling erläutert und anschaulich gemacht wird in **drei Aufsätzen**:

- *Semitisch ‚Repha‘im und Teraphim‘ sowie griechisch ‚Orpheus‘*. Zeitensprünge 1/1995, 31-35;
- *Europäische Investitur und archaisches semitisches Maskenwesen*. Zeitensprünge 4/ 1995, 432-449
- *Das Blutrecht (die Blutrache) der archaisch-mythischen Stammesgesellschaft. Zum schriftkulturellen Staatsrecht*. Zeitensprünge 2/1999, 217-227.

Weitere Ausführungen zur ‚dualen Gesellschaft‘ in den stark erweiterten englischen Neufassungen:

- *A Challenge to Islam for Reformation*. Dehli 2005 (dtsch.: *Über den Urkoran*. Erlangen 1993)
- *The unique Pearl*. Erlangen 2005 (dtsch: *Die einzigartige Perle des Suwaid*. Erlangen 1973).

Zahlreiche Hinweise finden sich bereits in:

- *Sprache und archaisches Denken. Neun Aufsätze zur Geistes- und Religionsgeschichte*. Erlangen 1985

Im Folgenden zitiere ich Lüling mit L.

### Die ‚duale These‘ im historischen Kontext

Die zentrale Aussage der These ist, dass – entgegen der Lehrmeinung – die sogenannten 'Stämme' keine homogenen Gemeinschaften waren, sondern seit frühester Zeit stets aus zwei Gruppen bestanden – den Autochthonen und ihren Schutzbefohlenen, den Hebräern – die sich bis zum Niedergang des Systems untereinander nicht vermischten und (ursprünglich) friedlich und streng geregelt, nach den Regeln des Blutrechts [dazu L. 1999], zusammenlebten.

Lüling sieht die Entstehung und Blütezeit der Dualen Gesellschaft zeitlich vor der Entstehung von Sklaverei und Privateigentum. Mit den großen Imperien der Bronzezeit (konv. -3./2Jtsd.) verschwindet der *Name* der Hebräer – nicht aber sie selbst! – aus den Quellen; sie selbst haben dort „eine ganz besondere und langwährende Blütezeit“, wo sich die blutrechtliche Stammesgesellschaft „konstant und in Resten bis in unsere Tage“ [L. 1999, 190] erhielt (z.B. in Arabien und Teilen Nordeuropas). Deshalb sieht Lüling einerseits die duale Gesellschaftsform zur Zeit der Seevölker (konv. ca. -1200 bis -6./5.Jh) allmählich zu Grunde gehen, andererseits wendet er sie noch auf die Zeit der Entstehung des Islam

an [dazu L. 2003, Kap. 3].

Andauernde Kontinuität bei periodisch wiederkehrendem Niedergang, und mehrfaches Verschwinden vor dem endgültigen Verschwinden verweisen auf Schwächen des konventionellen Geschichtsbildes und seiner Chronologie. Insofern kann sich Lülings Szenario stark verändern durch eine Neudatierung der „Seevölker-Kriege“, die ‚jüngste‘ weist sie ins -4. Jh.<sup>1</sup>.

Die Auseinandersetzung mit Lülings These halte ich jedoch auch dann für wichtig, wenn man mit Lülings konventionellen Datierungen nicht übereinstimmt. Denn wenn er Recht hat, müssen im bisher herrschenden Geschichtsbild gravierende Fehler schon allein deshalb entstanden sein, weil eben die Dualität und ihre Folgen nicht erkannt wurden. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass sich einige Dinge im Lichte der Chronologiekritik anders darstellen.

Es gilt also zukünftig darauf zu achten, ob bei Anwendung dieser These ein im Ganzen überzeugenderes, und in Einzelfragen problem-lösendes Geschichtsbild herauskommt.

---

<sup>1</sup> HERIBERT ILLIG: Variationen über PLST. Velikovsky identifizierte die Seevölker falsch, aber datierte richtig. *Vorzeit-Frühzeit-Gegenwart* 3/4, 1991, 40-55.

Falls die Existenz einer „dualen Gesellschaft“ i. S. Lülings zutrifft – ich nenne sie im Folgenden **‚duale Gemeinschaft‘** –, werden antike Autoren, denen sie noch selbstverständlich war, sie nicht eigens betont haben; Autoren des römischen Staates missinterpretierten sie wahrscheinlich und die mittelalterlichen Autoren werden sie weitgehend vergessen haben. Dennoch sollten sich Hinweise finden lassen, die mangels Kenntnis der Idee bisher übersehen wurden.

## Die beiden Gruppen der ‚dualen Gemeinschaft‘

### 1. die bodenständige ansässige (autochthone) Bevölkerung:

- sie sind Pflanzler bzw. Bauern, Jäger oder Fischer, besaßen den Grund- und Boden, sind die **angestammten, immer schon Freien**;
- die Männer sind Krieger (teilweise Kopfjäger) unter einem Anführer, Häuptling, Stammesfürst, Befehlshaber („Herzog“, lat. *duce*, griech. *strategos*, arab. *amîr*)
- ihre Verwandtschaftsregeln gehen über das Blut der mütterlichen Sippe; ihre Heiratsregeln sorgen dafür, dass sie sich mit den Fremden nicht mischen, sie also die **Blutreinen, Unvermischten** bleiben;
- ihr Rechtssystem („Blut-Recht“) basiert auf Schadensausgleich

### 2. eine nicht-einheimische Gruppe, die „Hebräer“

- Nur sie dürfen die (unsichtbaren) Grenzen zwischen zwei Blutrache-Regionen (‘Stammesgebiete’) ungehindert überqueren;
- Entsprechend erscheinen sie in den Quellen u.a. als ‚Hebräer‘ (*ibri*, *apiru* = „der hinüber geht“), so wie *khabiru*, von *Khabir* 'der Kundige, Wissende', *khaber* 'Genosse, Gefährte' [L. 1999, Anm.6,8] ;

- sie können auf Grund ihrer **Sprache** als 'Semiten' gelten<sup>2</sup> ;
- sie leben als **Gäste, Beisassen** für längere oder kürzere Zeit in einer autochthonen Gemeinschaft als deren „**Schutzbefohlene**“ und haben einen **besonderen Rechtsstatus**
- sie besitzen keinen eigenen Grund und Boden;
- sie sind keine einheitliche Ethnie, sondern kommen aus den verschiedensten Gegenden; durch die Endogamie ihrer Gaststämme werden sie jedoch eine eigene Verwandtschaftsgruppe, also „ein Volk“ [L. 2-00, 187]
- sie werden langfristig zur „sozialen Schicht“, da sie durch die Festlegung auf bestimmte **berufliche Tätigkeiten** Spezialisten sind: als (Fernhandels-)Kaufleute, Ärzte, Priester, Richter, Techniker - vor allem (Edel-) Metallurgen und Schmiede, (Bau-, Bergbau-, Wasserbau-)Techniker, Bauleute und Steinmetzen – so wie Handarbeiter aller Art (bis ‚hinunter‘ zum Gerber).

Aus unseren Köpfen verbannen müssen wir die Vorstellung, Hebräer seien ‚Israeliten‘. Im Alten Testament gibt es „einen **Dualismus Hebräer - Israeliten**“ (Letztere sind die Autochthonen Palästinas) [L.192 Anm.2]. Hebräer sind auch nicht von vornherein **Juden**, sondern das Judentum entsteht durch Hebräer (- doch nicht alle Hebräer werden Juden.) In den Quellen werden mit der Beseitigung der dualen Gemeinschaften diese Begriffe (Hebräer-Israeliten-Juden) zunehmend verwechselt, doch ist es an der Zeit, die Unterschiede zwischen ihnen wieder heraus zu arbeiten, um modernen Ideologien entgegenzutreten [L. mdl.].

<sup>2</sup> Der Begriff ‚Semiten‘ stammt aus europäischen Rasse-Vorstellungen des 17.-19. Jh., welche die Völker nach Nochs Söhnen (Sem, Ham, Japhet) aufteilte [vgl. MARTIN BERNAL: *Schwarze Athene*. München 1992, 337, 500ff].



**Die Wichtelmänner beim Handwerk**

(Aquarell von Ruth Koser-Michaels aus: Grimms Märchen, Deutsche Buch-Gemeinschaft 1957)

Dr. Lüling sieht in den weit verbreiteten Märchen über einstige handwerkeltnde Heintzelmännchen, die dann drangsaliert werden und weggehen bzw. verschwinden, eine volkstümliche Erinnerung an das Ende der dualen Gemeinschaft.

(Ob ihr Ursprung soweit zurückgeht, ist jedoch fraglich: Entstanden sind diese Sagen vor allem im Spannungsfeld der Erwartungen zwischen Herrschaften und ihrem Gesinde. /zam)

## einige Unterschiede im Detail

**Grund und Boden** gehörten ausschließlich den Autochthonen. Die Hebräer siedelten in den Flussauen oder bekamen teilweise Rodungsland für ihre Handwerks- und Handelsniederlassungen.

Die Autochthonen waren zwar räumlich auf ihr Gebiet beschränkt, jedoch im blutrechtlichen Sinn die (ganz und schon immer) „**Freien**“. Dagegen verfügten die Hebräer über generelle Ungebundenheit, hatten

jedoch innerhalb ihrer Gastgemeinschaft einen **minderen Rechtsstatus**, bzw. den gleichen Rechtsstatus „wie eine Frau“ [L. 2003, 353].

Einen Hinweis darauf, was dies bedeutete, fand ich in einem Beitrag zum hethitischen Recht<sup>3</sup>:

Während bei der absichtlichen Tötung eines autochthonen Mannes die Blutrache der Sippe einsetzt und Buße in „Köpfen“ zu leisten ist, wird Raubmord an Kaufleuten „nur“ mit Bußgeld (und Warenersatz) geahndet. Der Autor deutet das als Ausdruck einer geringen Wertschätzung der Kaufleute, wundert sich dann aber über die (gemessen an der vermeintlichen „Minderwertigkeit“) unverständliche Höhe der Geldbuße: nämlich dieselbe wie beim Mord an einer „freien“ Frau.

Aus Sicht der dualen These ist dies jedoch erklärbar: Die Kaufleute sind keine Krieger und gehören nicht zum Sippenverband. Deshalb muss der Schadensausgleich in einer Form geleistet werden, mit der die Familie des Ermordeten oder seine Kaufmannsgefährten etwas anfangen können. Die Art der Buße (Geld, Ware oder Kopf) hat gar nichts mit der Wertigkeit der Personengruppen zu tun, sondern mit deren Ressourcen, die im Schadensfall zum Ausgleich herangezogen werden können bzw. für den Geschädigten einen ‚Ausgleich‘ darstellen können; und dies wiederum ist abhängig von dessen sozialer Stellung im Gemeinschaftsgefüge.

Die Hebräer durften **kein Pferd** reiten, wohl aber Esel; Lülings Belege dafür sind mir nicht bekannt. Doch erwähnen alte Texte über die viel umrätselten **Rus/ Ros/ Hros**, sie seien die „großen Kerle, die keine Waffen haben“ und die ein Pferd „nicht tragen kann“, vermeintlich

<sup>3</sup> RICHARD HAASE: Zur Tötung eines Kaufmanns nach den hethitischen Gesetzen (§§5 und III.); in *Die Welt des Orients*, Heft 2/ 1978, Bd. IX. 213-219

wegen der langen Beine<sup>4</sup>. Die *Hros* treiben Handel und kommen aus den russischen Tiefebene; die Forschung vermag ihre Identität aus den Quellen nicht zu erkennen, was sich leicht erklärt, wenn sie die Beisassen eines anderen Volkes waren (ob der Skythen, bleibt hier ungeklärt).

Ihren Namen gibt es in unterschiedlichen Schreibweisen, denn althd. HR wird indogerm. K, slavisch R. In den nordischen Sprachen ist *krakr* oder *hrokr* der 'Rabe' bzw. die 'Krähe' und ein 'langer Mensch'; im mittelnorw. ist *ruskr* ein 'großer Mann'. Dieselbe Doppelbedeutung hat altengl. *hroc*, mnord. *rok*, mniederl. *roec*.

Ganz ähnlich lauten aber die gesprochenen (!) Worte für das 'Pferd': in nisl., fär., nnorw., schwed. *hors*, im nordschwed. Dialekt *russ*, asächs. *hross*, mhdtsch *ros*, ahd. *Hros*.<sup>5</sup>

Vielleicht war der Name ursprünglich ein Spaß, ein Wortspiel für die 'Krähen auf langen Beinen', von denen jeder wusste, dass sie *kein* Pferd haben durften - wohl aber Schiffe. So mögen auch noch die *rodhr* = 'Ruderer' in dies Wortspiel geraten sein<sup>6</sup>.

Die beiden Gruppen der ‚dualen Gemeinschaft‘ unterscheiden sich äußerlich durch **Kleidung und Haartracht**: Die Autochthonen waren als Krieger und Bauern nackt oder im kurzen Rock (*kilt* - daher: *Kelte* / L.) und trugen ihre Haare in regional verschiedenen Arten von festen Knoten, wie es für Krieger praktisch war, um das Schädeldach zu

<sup>4</sup> KLAUS WEISSGERBER: Zur früh-russischen (Kiewer) Phantomzeit II. *Zeitenbrünge* 1/2002, 104-125

<sup>5</sup> FERDINAND HOLTHAUSEN: *Etymologisches Wörterbuch*. Heidelberg 1934; JAN DE VRIES: *Altnordisches etymologisches Wörterbuch*. Leiden 1961

<sup>6</sup> Toynbee nach ARTHUR KOESTLER: *Der dreizehnte Stamm. Das Reich der Khasaren und sein Erbe*. Herrsching 1976 / 1991, S. 77

schützen. Die Hebräer trugen ihr Haar offen, zusammengehalten durch ein Band, oder – bei Königen bzw. Zeremonialmeistern – durch einen Kopfreifen<sup>7</sup>.

Innerhalb der dualen Gemeinschaft zogen [gemäß L.] nur die Autochthonen in den Kampf; den Hebräern war verboten, **Waffen** zu tragen, insbesondere das **Schwert**. (Die bronzezeitlichen Antennenschwerter sind jedoch keine Kampfinstrumente, sondern Ritualschwerter [ausführlich in: L. 1985]).

Den Beisassen war nur ihr **Handwerksgerät** erlaubt, wozu neben dem Dolch (Sachs) auch die Axt gehörte. (dazu unten mehr)

Trotz des Verbots, keine Waffen tragen zu dürfen, kommen – im Rahmen der ‚dualen These‘ – nur die ‚Hebräer‘ als **Waffen- und Metall-Lieferanten** in Frage, wodurch sie über sehr viel Macht verfügten. Sie entwickelten die Bergbau-Technik auf dem Gebiet der Autochthonen, waren Minenbetreiber, verarbeiteten das Erz vor Ort und handelten damit. Nur über diese erfahrenen und spezialisierten Metallurgen und Schmiede konnten Autochthone in den Besitz von größeren metallenen Gegenständen und Waffen gelangen.

## Kult

Der Kult der blutrechtlichen Gemeinschaften war ein Ahnenkult auf den ‚heiligen Höhen‘. Der Anführer der Bauern und Krieger hatte im Schadensfall – notfalls mit seinem Leben – für die ihm Anvertrauten

---

<sup>7</sup> HERBERT JANKUHN: Zur Haar- und Barttracht als Kennzeichen im germanischen Altertum und im Mittelalter, 128f.. Ders.: Gotische ‚Kronen‘? Von wann an gab es germanische Kronen? Beide in: PERCY E. SCHRAMM: *Herrschaftszeichen und Staatssymbolik*. Stuttgart 1954

einzustehen. Nach seinem Tod gehörte er zu den verehrten Ahnen. Der ‚pagane Kult‘ ging mit figürlichen Darstellungen einher.

Die Priester, Wahrsager und Richter der Hebräer hießen *danan* ('weise sein, die Wahrheit kennen'), von *dan* 'salben, einfetten' (griech: **christ**), da sie sich rituell einschmierten (mit Öl, Asche u.ä.), um sich solcherart maskiert und geschützt in den Jenseitsraum der toten Ahnen zu stellen; dies machte sie zu 'Wissenden' (Danaer) [vgl. Lüling ZS 4-95]. In diesem Sinn ist ihr Kult ‚christlich‘; er ist anikonisch und enthält früh kosmologische Kenntnisse. (Darauf gehen meiner Ansicht nach die beiden zentralen Kultgegenstände der alttestamentlichen judenchristlichen Gemeinschaften zurück: die transportable ‚heilige Lade‘ und die ‚heilige Lanze‘; beide sind noch in den Gilden zentrale Kultobjekte<sup>8</sup>.)

Für **Irland** sieht Lüling die zweigeteilte Gemeinschaft von Poseidonius beschrieben<sup>9</sup>:

Nach altirischen Texten [Bernal 140 ff.] kamen die **tuatha de dana(a)n** als Experten auf allen Wissensgebieten ursprünglich aus Griechenland. Die Klasse der adligen Krieger hieß *Tuatha*; die *Danan* sind die gesamte Gruppe ihrer Beisassen [nach L.]. Andere Autoren stellen fest, die frühe irische Gesellschaft beinhalte in ihren Regeln „eine Trennung jedes Stammes (*Tuath*) in zwei Gesellschaften, die eine christlich, die andere pagan“<sup>10</sup>.

---

<sup>8</sup> Über die Kontinuität vom Blutrecht zu den Gilden vgl. Müller:

[www.symbolforschung.de/media/Volltexte/Vorlaeufer%20der%20Gilden.pdf](http://www.symbolforschung.de/media/Volltexte/Vorlaeufer%20der%20Gilden.pdf)

<sup>9</sup> Lüling. 2003, 354, nach J. E. CAERWYN WILLIAMS: Poseidonius's Celtic Parasites. *Studia Celtica* (Cardiff) 14/15- 1979/80.

<sup>10</sup> nach T. M. CHARLES-EDWARDS: The social Background of Irish Peregrinatio. *Celtica* 11, 1976; und FRANCIS JOHN BYRNE: Tribes and Tribalism in Early Ireland. *Eriu* 22, 1971.

Wenn Tuatha und Danan, als (dual) organisierter Verband aus Griechenland kamen, so waren sie m. E. Invasoren für die in Irland lebende Bevölkerung. Damit wäre dann nichts darüber gesagt, ob diese selbst zuvor schon dual organisiert war, oder dies erst durch die griechische Invasion wurde.

## Zwei Thingplätze

Kennzeichnend für das System waren – entsprechend den beiden Volksgruppen – stets zwei *Thing*plätze, die zusammen eine 'duale Anlage' darstellten; eine solche gab es alle 20-30 km. Diese unzähligen „heiligen“ Plätze innerhalb der weitgestreuten Blutrechtsgemeinschaften waren ein Netz von Stationen für die Pilgerschaft der Handwerker und Händler (arabisch: *higra*, latein.: *peregrinatio, e-migratio, pilgrim*) [L. 2-03, 354], in denen nach dem Blutrecht Schutz, **Asyl**, zu gewähren war.

Asylum' oder ‚Pilgerschaft‘ gilt nicht nur räumlich, sondern auch zeitlich, indem es festgelegte ‚heilige‘ d.h. kampffreie Monate gab. (Im Islam hielt sich diese Sitte bis heute.)

**Das Heiligtum der Einheimischen**, die **Burg** der Krieger, befand sich an strategisch zentraler Stelle. Es war keine Burg im mittelalterlichen Sinn, sondern häufig ein Steinkreis<sup>11</sup>, doch früh schon mit Wallbefestigungen ausgestattet. Sie lag entweder erhöht auf einem Berg, oder war im Flachland durch weithin sichtbare Signal- und Nachrichtentürme gekennzeichnet und somit bereits von Ferne als Asylstation erkennbar.

---

<sup>11</sup> Steinkreise sind semit. **gugel, gilgal**; Gilgal ist die älteste hl. Stätte der Israeliten, Galiläa das „Land der (Stein)Kreise“.

Im Falle eines Angriffs fanden alle (Gastgeber und Beisassen) darin Zuflucht.

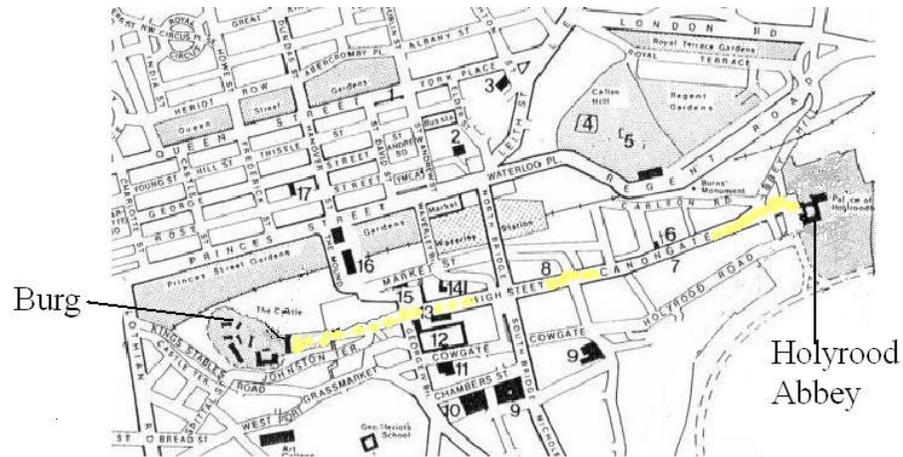
**Das Heiligtum der Fremden**, der Hebräer, lag mindestens am Fuß des Berges, oft in einer Flussschleife (ein *wik*) und war nicht befestigt. Zwischen beiden Things verlief ein „Prozessionsweg“ [L.].

Der Thing der Krieger wurde später entweder zerstört oder man baute die Burg zur Festung aus, oder baute in die Wallburg eine Kirche oder ein Kloster hinein. Der untere Teil der Anlage, der Hebräer-Thing, wuchs sich in Europa später meist zur – anfangs nicht befestigten – (Handwerks-)Stadt aus (*op pedum* = ‚am Fuß gelegen‘) und auf ihrem Thingplatz wurde eine Kirche (meist die Marktkirche) errichtet [L. mdl.].

Wegen der christlichen Überbauung und Stadtentwicklung findet man nur noch selten die alten Thingplätze mit dem ‚Prozessionsweg‘ dazwischen. Sichtbar werden sie laut Dr. Lüling gelegentlich durch Luftbildaufnahmen. Dabei muss im Einzelfall geprüft werden, ob es sich um eine solche Anlage handeln könnte; der bloße Anschein einer ‚Doppelanlage‘ reicht m. E. hier nicht.

Dr. Lüling nannte mehrere Beispiele; zwei davon hier:

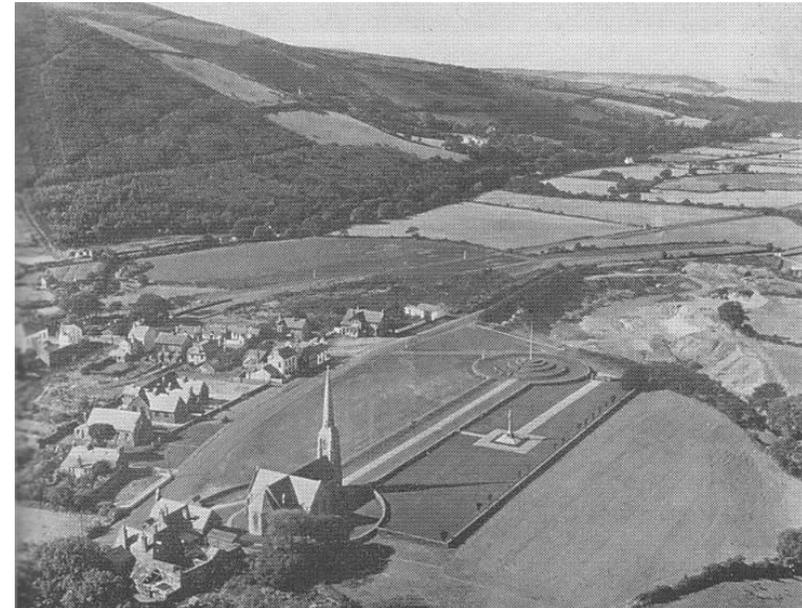
- Edinburgh mit der Burg als Nationalheiligtum der Schotten, in deren einziger Fluchtlinie in der Ebene (ehemaliger Hebräer-Thing) die Holyrood Abbey liegt:



- erstaunlich viele kleine 'duale Anlagen' finden sich bis heute auf der Insel Man:



Bild 53 aus: Eric Graf Oxenstierna - Die Wikinger  
 Thingshög der Wikinger auf der Insel Man (Tynwald Hill) 25 m im Durchmesser, 3 m hoch  
 Noch heute gepflegte Zusammenkunft, um Rechtsgültigkeit der Gesetze zu erlangen



aus: Eric Graf Oxenstierna - Die Wikinger  
 Tynwald Hill auf der Insel Man liegt am Ende eines Prozessionsweges gegenüber St. Johns Chapel.

## **„Doppelkönigtum“ – ein Irrtum**

Die duale Gemeinschaft hatte [gemäß L.] stets **zwei ‚Anführer‘**, weshalb am Beginn sämtlicher ‚germanischen Verbände‘ stets zwei mythische Anführer stehen:

die Autochthonen hatten einen Krieger in den besten Jahren als gewählten Anführer der Kämpfer, und die Hebräer einen älteren Mann als König, der zugleich Zeremonialmeister und Friedensrichter der Autochthonen war. Die Hebräer regelten den religiösen Ritus und das Rechtswesen der Stämme.

- Möglicherweise erklärt sich damit das von Koestler angesprochene und unverstandene Problem der ‚Doppel‘-Herrschaft von **Kagan und Bek** bei den Khasaren.
- Für **Babylonien** wurde an Hand von Königsinschriften und Privaturkunden gezeigt, „daß damals zwei Völker von ganz verschiedenem ethnographischen Typus, ein semitisches und ein nichtsemitisches, in Babylonien neben einander gesessen haben.“<sup>12</sup>
- Ein Relikt dualer Struktur ist [laut L.] im merowingischen Sakralkönigtum das Amt des **Major domus**, d.i. der Major des Hauses (der Blutreinen), der Anführer der Krieger.

Die Forschung fand m. W. bisher zu keiner Einigung in der Frage eines ‚germanischen Sakralkönigtums‘<sup>13</sup> – weder ob es ‚sakrales Königtum‘ gab, noch was das genau sein soll, noch, was ‚Germanen‘ sind. Vielleicht vermag Lülings These hier neue Denkanstöße zu geben.

Soweit das blutrechtlich-duale System noch bestand, muss die Forschung die Möglichkeit verschiedener Fehlinterpretationen ins Auge fassen:

- Wo die Dualität nicht mehr verstanden wurde, sahen Außenstehende in den beiden Anführern leicht ein ‚Doppelkönigtum‘<sup>14</sup>.

<sup>12</sup> EDUARD MEYER: *Geschichte des Altertums*; Bd. 1; 2. Buch: Entzifferung der Keilschrift und die Assyriologie; Darmstadt 1965, S. 329-331

<sup>13</sup> Vgl. FRANZ-REINER ERKENS (Hg.): *Das frühmittelalterliche Königtum. Ideelle und religiöse Grundlagen. Ergänzungsbd. zum Reallexikon d. german. Altertumskunde*, Bd.49, Berlin 2005

<sup>14</sup> NORBERT WAGNER: *Dioskuren, Jungmannschaften und Doppelkönigtum. Zschft. f. dtsh. Philologie* Bd.79 -3, 1960, 225-247

- Umgekehrt konnten mangels Kenntnis des Systems die beiden verschiedenen Ämter und Personen irrtümlich für *eine* gehalten werden: So wird bspw. für Ägypten angenommen, „der König“ müsse einerseits *blutmäßig*, andererseits *mythologisch* legitimiert gewesen sein, indem ihm per Riten Götterrollen auferlegt wurden<sup>15</sup>.
- Ebenso kann aus Unkenntnis das gleichzeitige Nebeneinander von Ritual-König und autochthonem Anführer für ein ‚Nacheinander‘ zweier Herrscher gehalten worden sein.
- Zu Missverständnissen kann geführt haben, dass die Römer einzelne ‚germanische‘ Heerführer (!) zum „rex“ (König) ernannten.

Wo beide Ämter (Königtum und oberster Befehlshaber des Heeres) tatsächlich zusammen fallen, besteht kein blutrechtliches duales System mehr.

Wie ein Sinnbild für die duale Gemeinschaft erscheinen die Namen der **griechischen Dioskuren**:

**Kastor** (Castor) ist Rossebändiger und bewaffneter Krieger, sein Name weist auf den Burgenbauer (lat. *castell*) und den (Blut-)Reinen (*castus*). Der andere, **Polydeukes**, ist Faustkämpfer und unberitten; sein Name *poly-deukes* weist auf seine Rolle als den ‚Bändiger‘ „vieler Wasserfluten“ („viele Deiche“?). Manchmal wird er auch **Pollux** genannt, was nach Lülings die im blutrechtlichen Sinn „Verunreinigten, Vermischten“ meinte (lat. *pollure*); doch enthält *pol-lux* ebenso den Hinweis auf das „Licht am Pol“ und bringt damit zum Ausdruck, dass beide Zwillinge zusammengehören wie Tag und Nacht, und erst gemeinsam ‚das Ganze‘ ergeben.

<sup>15</sup> WINFRIED BARTA: *Untersuchungen zur Göttlichkeit des regierenden Königs*; Berlin 1975

## War die mykenische Abgabengesellschaft eine ‚duale Gemeinschaft‘ ?

Schrifttafeln verzeichnen als höchsten Würdenträger den Titel des **Wanax**, dem der **Lawagetas** folgt. Beide verfügen über ein **Temenos** – was sich als Thing verstehen lässt – und diese stehen im Größenverhältnis 30 : 10.<sup>16</sup>

Aus den Tafeln mit Linear-B-Schrift geht hervor, dass es in mykenischer Zeit bereits Aufteilung von Landbesitz gab. Grundbesitzer (*telestai*) waren zu Abgaben (*telos*) verpflichtet und gaben ihrerseits Landparzellen zur Pacht ab. Der Landbesitz von drei *telestai* entsprach dem Landbesitz des *Wanax*, dem somit das meiste Land gebührte. In der Literatur wird dies als ‚Königsgut‘ aufgefasst, doch hängt viel davon ab, wie man sich die mykenische Herrschaft vorstellt. Der *Wanax* könnte der Fürst der Autochthonen und Anführer der Krieger gewesen sein.

Vom **Lawagetas** wird – soweit ich der Literatur entnehmen konnte – außer dem Temenos kein Landbesitz verzeichnet. *Lawagethas* wäre dann der König der dualen Gemeinschaft.

In mykenischer Zeit war **Basileus** der Titel eines kleinen Aufsichtsbeamten, der z.B. die Ausgabe von Erz an die Schmiede überwachte. Aus welcher Volksgruppe dieser Posten besetzt wurde, wissen wir nicht; unterstellt war er vermutlich dem *Lawagetas*. Ob nach dem Zusammenbruch der mykenischen Kultur diese Beamten regional in könig-artige Machtposition gelangten, z.B. durch die Kontrolle über den Metallhandel, oder aus welchem Grund sonst ihr Titel beibehalten wurde, ist unklar. Einig ist sich die Literatur darin,

dass das griechische Wort *Basileus* sich erst spät für ‚König‘ einbürgerte. Die persischen Großkönige nannten sich *Basileus* und im byzantinischen Reich wurde es der Titel des Kaisers. Die Etymologie des Wortes gilt als ungeklärt; doch *leus* könnte *-laos* sein.

Lüling untersucht als Erster die beiden unterschiedlichen Begriffe für ‚Volk‘ in antiken Quellen genauer [L. 2004]. Die Silbe **law = laos** findet sich im hebräischen *lewi* 'Leviten' (daher noch engl *law* 'Gesetz') und bezeichnet das ‚Volk‘ der Hebräer in der zweigeteilten Gemeinschaft. Die Autochthonen sind das ‚Volk‘ des *damos*.

## Die antike Polis

Lüling sieht in der Polis eine neue Herrschaftsform der Autochthonen. Sie wird vertreten von der ‚Volksversammlung‘, der **Demos**, Pl. *Demen* (griech. *demo* / lat. *domus* / hebr. *dam* / russ. *duma*) [vgl. L. 2004]. Diese **antike Demokratie** als eine ‚Herrschaft der Sippen‘ und hat nichts mit jener Demokratie zu tun, die wir in der Neuzeit kennen [L. 2005, 279]. Sie entsteht als Versuch, Formen der Willkürherrschaft entgegenzuwirken und geht einher mit Aufteilung von Land als „individuelles Privateigentum“ [Heinsohn, 35]<sup>17</sup>.

Ob es tatsächlich die Autochthonen waren, die hier das Land gleichmäßig unter sich aufteilten und die Macht innehatten, scheint mir fraglich. Ich vermute, dass Landparzellen vor allem an ehemalige Söldner vergeben wurden, die den autochthonen Adel ebenso wie den

<sup>16</sup> JULA KERSCHENSTEINER: *Die mykenische Welt in ihren schriftlichen Zeugnissen*. München 1979, 43

<sup>17</sup> Vgl. GUNNAR HEINSOHN: *Privateigentum, Patriarchat und Geldwirtschaft*. Frankfurt 1984

König entmachteten. Dieser neue militärische ‚Adel‘ erfand dann gemeinsam mit politisch erfahrenen Hebräern (Kaufleute, Priester, Philosophen...) die antike Eigentums- und Sklavenhaltergesellschaft<sup>18</sup>.

Damit bahnt sich die **Privatisierung von Eigentum** an: *Eigentum* ist ursprünglich das, was der Gemeinschaft, der Sippe gehört; *eigen* ist Verb i. S. v. 'haben'. Heute wird *-tum / -dum* mit 'Ur-Teil' übersetzt, meint aber nicht 'das Teilende', sondern 'das Verbindende', und zwar das, was alle, denen Grund und Boden gemeinsam gehört, miteinander teilen. Indem 'Eigentum' rechtlich privatisiert wird, werden Grund und Boden individuell käuflich, beleihbar, verpfändbar.

Die Polis ist keine blutrechtliche ‚duale Gemeinschaft‘ mehr. Sie führt aber den Rechtsstatus der **Metöken** ein (von griech. *metoikos* 'Mitwohnender') als die in einem ‚Stadt-Staat‘ ansässigen Fremden, die kein Bürgerrecht besaßen und keine politischen Rechte, aber unter dem Schutz der Gemeinschaft standen. Dies kann – einstige duale Gemeinschaft vorausgesetzt – als Übergangsform verstanden werden vom Rechtsstatus der ‚Schutzbefohlenen‘ zu dem eines ‚freien Bürgers‘. Die Metöken entrichteten eine Sondersteuer zusätzlich zur normalen Steuer jedes Bürgers, wodurch sie das Recht auf Wohnsitz, Rechtsschutz und auf freie Berufsausübung und Handelstätigkeit erwarben. Außerdem mussten sie Kriegsdienst leisten; bekannt wurden sie unter der Bezeichnung *Hopliten* (die „Bewaffneten“, von griech. *hoplon* ‚Waffe‘) zuerst in den Kämpfen der griechischen Stadtstaaten.

---

<sup>18</sup> Vgl. Z. A. MÜLLER: Von der Mühle und dem Untergang Roms. *Zeitungsprüfung* 24 (2)2012, 335-341

Sie kämpften in einer selbst finanzierten Ausrüstung (lange Lanze, bronzener Brustpanzer, Beinschienen und Rundschild *aspis*; gelegentlich auch Schwerter, die sie durch die Hethiter kennen gelernt haben sollen), in der sie sich als *Phalanx* auf den Gegner zuwälzten. Der erfolgreiche Kampf der Hopliten ist ebenfalls für Sparta bezeugt.

### Vom Schutzbefohlenen zum Kriegshandwerker

Die ursprünglich im Kämpfen ganz unerfahrenen schutzbefohlenen Beisassen hatten [gemäß L.] – in der Antike zunächst nur ausnahmsweise, und im Orient früher als in Europa – als gut organisierte und disziplinierte Fußtruppen mit den Autochthonen gekämpft, und zwar als organisierte und disziplinierte ‚Haufen‘ (von semitisch ‚hafala‘). Dies erwies sich als derart effektiv, dass es die Kriegstechnik völlig veränderte. Kurzum: diese hervorragenden Techniker machten auch den Krieg zum Handwerk [vgl. L. 2003, 357].

Sie waren anschließend keine ‚Hebräer‘ im Sinn der blutrechtlich-dualen Gemeinschaft mehr, sondern rechtlich ‚Freigewordene‘, die damit Einfluss auf das ihnen zuvor versperrte Gebiet der Kriegführung bekamen. Ihre Arbeitsgeräte (der Langdolch /Sacs, die Forka / Lanze und vor allem die Axt) wurden zu weit verbreiteten und gefürchteten Waffen.

Doch die Waffenkunde gibt einigen Anlass zum Grübeln:

Obwohl die Axt bereits von den Akkadern, Hethitern und Assyrern im Kampf geführt wird<sup>19</sup>, gilt sie meist als Waffe der ‚Nordgermanen‘ und ist noch nach 1000 die häufigste Nahkampfwaffe in

---

<sup>19</sup> Außerdem trugen sie Hörnerkappen, so dass wir in ihnen ‚nordische **Wikinger**‘ vor uns haben – ein Phänomen, dem hier nicht nachgegangen wird. [vgl. ILLIG/ HEINSOHN: *Wann lebten die Pharaonen*; Gräffling 1997, 185 ff.]

Nord- und Mitteleuropa<sup>20</sup>. Als Axt der ‚Nordgermanen‘ gilt die langstilige BartAxt, die vermutlich für den Schiffskampf entwickelt wurde (der Teppich von Bayeux zeigt sie bei Angelsachsen und Normannen).

Heinsohn<sup>21</sup> identifizierte die Assyrer (-7.Jh.) mit den ‚semitischen‘ Hyksos, die nach Lüling einstige ‚Hebräer‘ wären.

Die Reliefs über die „Seevölker“-Kriege (-4.Jh. / vgl. Anm. 1) zeigen keine Axtkämpfer. Stattdessen sehen wir einige dieser Gruppen mit der Ausrüstung der Hopliten: Rundschild, Lanze und Schwert. Die ‚Seevölker‘ waren gut gerüstete italische oder hellenische Söldnertruppen und teilweise wegen ihrer Erfahrungen zur See als Elitetruppen ausgebildet.

Die Reliefs zeigen, dass es sich bei mindestens vier der ‚Völker‘ um Beschnittene handelt; Illig nennt sie einmal „nicht-indogermanisch“, Lüling folgend müssten es einstige ‚Hebräer‘ sein.

Kimbern und Teutonen führten die Streitaxt im -1.Jh. im Kampf gegen die Römer.

Die Axt der rheinischen Franken, berühmt als *Franziska*, taucht im 5./6. Jh. auf und war eine kurz geschäftete doppelschneidige Wurfaxt. Sie wurde von den fränkischen Fußtruppen bei den Kämpfen gegen das Ostgotenreich in Italien um 530 getragen.

Erst seit Ende der „Merowingerzeit“ (teils „um 620“, teils „Anfang 10.Jh.“) ist bei Franken und Alamannen die Axt durch das Schwert ersetzt [nach Paulsen].

Die Breitaxt, deren Blütezeit erst im 10./11.Jh liegt, war die Kampfwanne der Landwehr. (Als Landwehr gelten Wehrbauern, d.h. als

Bauern angesiedelte ehemalige Soldaten. Die Landwehr trat zum Kampf ähnlich an wie [gemäß L.] einst die Hebräer: mit Arbeitsgeräten wie Hacke, Axt und Forka).

Warum warteten die Franken von ihrem ersten Auftreten im 3. Jh. bis ins 10.Jh., also 700 Jahre, um endlich zum Schwert zu greifen? Selbst wenn der Besitz von Schwertern ein Privileg der ‚Römer‘ war – deren Ausrüstung jener der griechischen Hopliten auffällig ähnelt –, hätten die Franken nach deren Rückzug zum Schwert greifen können. Auch hier kann eine chronologische Verkürzung um mehrere Jahrhunderte zu einer plausibleren Ereignisgeschichte führen.

## Wie konnten ‚Hebräer‘ und ein ‚duales System‘ entstehen?

### Weitere Gedanken aus der Diskussion

Die Frage ergibt sich schlicht daraus, dass ursprünglich alle Menschen ‚autochthon‘ sind. Unklar ist, woher die Hebräer kommen, bzw. wie aus normalen Autochthonen *schutzbedürftige Beisassen* werden konnten. Dr. Lüling vermutete [mdl.], sie kamen aus dem (im Vergleich zu Europa damals) kulturell höhergestellten Orient; nach seiner Ansicht haben sie noch Beziehungen zu ihrem jeweils eigenen (unbekannten?) blutrechtlichen Stamm in der Ferne [2-00, 185], was – gerade dann – die Frage aufwirft: Wie lässt sich die *dauerhafte* Verankerung eines solchen dualen Systems erklären?

1. Lüling selbst meinte, es ergäbe sich einfach daraus, dass in den verschiedenen Stämmen einzelne Leute, die keine Lust oder Begabung haben, Krieger zu werden, ausziehen und in einem

<sup>20</sup> PETER PAULSEN: *Axt und Kreuz bei den Nordgermanen*. Berlin 1939

<sup>21</sup> GUNNAR HEINSOHN: *Die Sumerer gab es nicht*. Frankfurt/m. 1988, 123

anderen Stamm auf Grund ihrer Begabungen und Fähigkeiten eine Existenz finden.

Wie vereinbart sich das mit der Beschreibung der blutrechtlichen Stämme (Stammesgrenzen nicht überqueren; Köpfjägerei)? Wieso sollte ein anderer Stamm überhaupt jemanden aufnehmen (der nicht Krieger sein will)? Woher hätte einer, der seinen Heimatverband verließ, handwerkliche Fähigkeiten gelernt, über die nicht auch andere Sippenverbände verfügten? Und wieso könnte eine andere Gruppe diese Fähigkeiten brauchen, die eigene aber nicht?

Selbst wenn einige Gruppen das Problem herumziehender Autochthoner durch deren Aufnahme gelöst hätten und beide Seiten davon profitierten, wären dies unter ‚normalen‘ Bedingungen immer nur Einzelfälle geblieben.

2. Wenn es dies System überall auf der Erde gab, dann hätten ursprünglich die Autochthonen selbst *intern* dual organisiert sein müssen und die Hebräer wären *unterschiedlichste* Autochthone mit spezifischen Aufgaben (d.h. durch ihre Spezialisierung *wurden* sie ‚Herumziehende‘). Damit kommt man wieder zu der Frage: Wie entwickelte sich Spezialisierung und Reiselust bei Autochthonen?

3. Wenn schließlich *jeder* Verband seine reisenden Händler und Handwerker hatte, liegt allerdings die Gastlichkeit jedes Sippenverbandes gegenüber den Reisenden fremder Verbände im eigenen Interesse.

Dagegen spricht, dass die Hebräer einheitlich andere Religion, Sitten und Sprache haben als die Autochthonen. Es sei denn, diese ausgeprägten Unterschiede wären erst als Folge der nicht-mehr-

autochthonen Lebensweise entstanden. Auch dies führt in die schon gen. Zirkelschlüsse....

4. Handelt es sich bei den „Hebräern“ um die von einem Eroberervolk eingesetzten Verwalter (aus dem ansässigen oder Fremdvolk) in gehobenen Positionen? Hierfür kämen Völker aus den Steppengebieten Asiens in Frage; *nach* dem Zerfall ihrer Reiche könnten diese als „Hebräer“ übrig geblieben sein.

Dagegen spricht, dass solche ehemaligen Verwalter kaum ihr Heil geschlossen in einer ‚reisenden Lebensweise‘ gesucht, noch weniger damit bei den Autochthonen Erfolg gehabt hätten. Außerdem lässt die Grausamkeit, mit der erobert und ‚verwaltet‘ wurde, kein Interesse an Friedens-Regelungen erkennen.

5. Könnte es sich bei den Hebräern (entgegen Lülings Ansicht) um ehemalige Autochthone der Gebiete am Polarkreis handeln, die durch klimatische Veränderungen oder während kosmischer Katastrophen so gänzlich ihre angestammte Heimat verloren, dass sie auf ihrer Flucht nach Süden sich teils durch Eroberungen neues Land erwarben, teils auf die gastfreundliche Aufnahme durch Ansässige angewiesen blieben – und offensichtlich über Wissen verfügten (z.B. in Schiffahrt und Schiffbau oder Metallurgie), was die ‚Gastgeber‘ hinderte, sie gleich zu Anfang zu erschlagen? (Hierzu vgl. die These der ‚Kultur aus dem Norden‘<sup>22</sup>).

In dem Fall hätten die Hebräer allerdings überall schon äußerlich (z.B. als hellhäutig ...) erkennbar sein und (wegen der Endogamie)

---

<sup>22</sup> FELICE VINCI: *Homer an der Ostsee. Ilias und Odyssee kamen aus Nordeuropa*. Nordhausen 2012; ARNO BEHRENS: *Nordsee-Atlantis. Ursachen, Folgen und Verlauf der Atlantischen Kriege*. Tübingen 2012

über lange Zeit bleiben müssen. Das verträgt sich wiederum schlecht mit Lülings Auffassung, dass Hebräer keine einheitliche Ethnie waren.

6. Von den griechisch-kleinasiatischen Gründern Roms – matrilineare Krieger und ehemalige Sklaven, die nach dem Sturz der mykenischen Herrschaft als seefahrende Krieger weiter zogen – ist überliefert, dass sie sich in *FlussSenken und unwirtlichen Feuchtgebieten* niederließen, die die Autochthonen mieden. Doch sie vermehrten sich angeblich durch Raub autochthoner Frauen und wurden freie Bauernkrieger und Herrscher. Fürs Hebräertum kommen sie damit nicht in Frage, allenfalls zerstören diese hellenischen Hopliten duale Gemeinschaften (Eventuell handelt es sich aber bei diesen Mythen um Fälschungen, wie bereits der Goethe-Freund Niebuhr meinte)
  
7. Täuschen vielleicht die chronologischen Verwerfungen (zu frühe Datierungen der orientalischen Großreiche, der ‚Bronzezeit‘...der Polis, der Seevölker) ein duales System nur vor, wo es sich zunächst um Niederlassungen / Wiks (vorwiegend seefahrender) Händler und Handwerker der Großreiche handelte, sodann auch der Polis bzw. der antiken Eigentumsgesellschaft?  
In dem Fall hätten die Hebräer in der Ferne keinen (blutrechtlichen) Stamm, sondern ihren Reichsherrscher oder die Polis gehabt, von der sie im Schadensfall zwar keine blutrechtlichen Rachezüge, wohl aber das militärische Einfordern der Einhaltung von Schutz-Handelsverträgen erwarten konnten.

Zumindest für Süditalien ist in keiner der reichen Handelsstädte eine Koexistenz von Einheimischen und Griechen belegt<sup>23</sup>, auf den ersten Blick sieht das dann aus wie ein ‚duales System‘.

Vieles ist ungeklärt.

Man darf also gespannt sein auf Dr. Lülings Buch: „*Die Reiche der Hebräer*“.

Letzte Bearbeitung: September 2013  
Z. A. Müller, Berlin

---

<sup>23</sup> Vgl. DAPHNI DOEPNER: *Steine und Pfeiler für die Götter Weihgeschenkattungen in westgriechischen Stadtheiligtümern*. Wiesbaden 2002, 183